# <u>Textliche Festsetzungen</u> zum Bebauungsplan Nr. 1 "Holunderweg" 1. vereinfachte Änderung

(Rechtskraft: 13.07.2012)

#### 1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BauGB)
- Baunutzungsverordnung vom 27.01.1990 (BauNVO)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO)
- Bauordnung NW vom 01.01.1996 (BauO NRW)
- Gemeindeordnung NW vom 17.10.1994 (GO NRW)

#### 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

## Allgemeines Wohngebiet

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

## 2.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauliche Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

#### 2.3 Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- Es sind max. zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

# 2.4 <u>Garagen, offene und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO</u>

- Garagen und überdachte Stellplätze müssen mit ihrer Zufahrtsseite mind. 5,0 m hinter der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- Es sind in der Summe aller Stellplatzanlagen (Garagen, offene und überdachte Stellplätze sowie Garagenvorfahrten) max. 4 Aufstellmöglichkeiten je Grundstück zulässig.

# 2.5 <u>Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und</u> 4 BauNVO)

- Die im Plan angegebene Firsthöhe bezieht sich auf die Höhe der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Firstes.

- Als Geländeoberfläche wird die Höhe der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

## 2.6 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

## 2.6.1 Bepflanzung

Auf den privaten Grundstücksflächen sind folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Carpinus betulus - Hainbuche Cornus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Haselnuss

Crataegus oxyacantha - Zweigriffliger Weißdorn

Euonymus europaea - Pfaffenhütchen Ilex aquifolium - Stechpalme Ligustrum vulgare - Rainweide

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Pyrus communis - Holzbirne
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche

Rabes nigrum - Schwarze Johannisbeere

Rosa canina - Hundsrose Salix caprea - Salweide Sambucus nigra - Holunder

Sorbus aucuparia - Eberesche (Vogelbeere)
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Mindestens 25 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend zu ersetzen.

- Die Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

#### Bäume

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer Campestre - Feldahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Traubenkirsche Quercus robur - Stieleiche

Sorbus aucuparia - Eberesche (Vogelbeere)

## Sträucher

Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europacus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Rhamnus frangula - Faulbaum Prunus spinosa - Schlehe

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere

Rosa canina - Hundsrose
Salix aurita - Öhrchenweide
Salix caprea - Salweide
Salix cinerea - Aschweide
Salix viminalis - Hanfweide

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

## 3. Gestalterische Festsetzungen nach § 86 BauO NRW

## 3.1 Äußere Gestaltung

#### 3.1.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- Dachaufbauten sind bis zu einer Gesamtlänge der halben Trauflänge zulässig.
- Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge der halben Trauflänge zulässig.

## 3.1.2 Dachdeckung

- Für die Dacheindeckungen sind nur die Farbtöne anthrazit und schwarz (unglasiert) zulässig.

# 3.1.3 <u>Dachform und -neigung</u>

- Es gilt die im Plan festgeschriebene Dachform und -neigung. Dies gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
- Bei Garagen und baulichen Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig, wenn sie begrünt werden.

## 3.2 Gestaltung der unbebauten Flächen

## 3.2.1 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur lebende Hecken und Maschendrahtzäune, die mit einer lebenden Hecke zu hinterpflanzen sind, zulässig.
Hiervon ausgenommen sind Sichtschutzwände bei an der Grenze gebauten Gebäude terrassenseitig auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, mit einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 6,00 m je Grundstücksseite.

## 3.2.3 Zugänge, Zufahrten und Standflächen

- Hauseingänge und Garagenzufahrten sind in Pflaster, Standflächen oberirdischer Stellplätze sind mit Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen.